

Organisationsstatut

des Zentrums für europäische Studien

Aufgrund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Senat der Universität Trier auf Vorschlag der Fachbereiche II, III, IV, V und VI das nachfolgende Organisationsstatut des Zentrums für europäische Studien beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat diesem Organisationsstatut mit Beschluss vom 26. Januar 2010 zugestimmt.

§ 1 Organisationsform

Das Zentrum für europäische Studien ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier im Sinne des § 90 HochSchG. Es steht unter der Verantwortung der Fachbereiche II, III, IV, V und VI.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum für europäische Studien hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung, Anregung und Unterstützung interdisziplinärer Forschung und Lehre mit europäischem Bezug,
2. Aufbau und Betreuung eines Studiums Integrale über europäische Fragen für Studierende aller Fachbereiche und im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung, Vergabe des Zertifikats "Europäische Studien" auf der Grundlage der dafür erlassenen Ordnung,
3. Übernahme von Forschungs-, Beratungs- und Gutachteraufgaben,
4. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslands sowie mit internationalen Institutionen zur Erfüllung der unter 1) bis 3) genannten Zwecke.

(2) Das Zentrum für europäische Studien steht allen an der Universität Trier vertretenen Fächern für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit offen, soweit ein sachlicher Bezug dieser Fächer zur Aufgabenstellung des Zentrums für europäische Studien gegeben ist.

§ 3 Vorstand

(1) Das Zentrum für europäische Studien wird von einem Vorstand geleitet. Dem Vorstand soll je ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit jedes beteiligten Fachbereichs angehören. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Fachbereichsräten auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederwahl in dieses Amt ist möglich. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen (Hochschullehrer im Beschäftigungsverhältnis auf Zeit, akademische Mitarbeiter und Studierende sind mit beratender Stimme zu beteiligen, vgl. § 4 Abs. 3 der Grundordnung).

(2) Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Wissenschaftliche Leitung des Zentrums, Diskussion seiner Entwicklungsperspektiven und Erarbeitung von Vorschlägen für Forschungskonzeption und Arbeitsprogramm sowie deren laufende Überprüfung,
2. Aufnahme und Ausschluss von Angehörigen des Zentrums,
3. Tätigkeit als Zulassungsausschuss im Sinne des § 3 Abs. 3 der Ordnung zum Erwerb des Zertifikates "Europäische Studien".

(3) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zusammen.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung obliegt einem aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für eine Amtszeit von einem Jahr zu wählenden Mitglied (Geschäftsführende Leitung). Wiederwahl ist möglich.

(2) Zu den Aufgaben der laufenden Geschäftsführung gehören:

1. Vertretung des Zentrums nach innen und außen in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung
2. sachgerechte Verwaltung der Finanzmittel des Zentrums,
3. Organisation und Abwicklung aller Leitungsaufgaben des Zentrums,
4. Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

(3) Das mit der Geschäftsführung beauftragte Mitglied hat in allen das Zentrum für europäische Studien betreffenden zentralen Fragen das Einverständnis mit dem Vorstand herzustellen. Es hat diesem gegenüber eine laufende Berichtspflicht.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen dem Zentrum für europäische Studien zugehörigen Mitgliedern der Hochschule. In begründeten Ausnahmefällen können externe Wissenschaftler Mitglied des Zentrums sein.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Vorschlägen zur Bestellung des Vorstandes,
2. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts,
3. Stellungnahme zu Vorhaben des Zentrums in Forschung, Lehre und Weiterbildung,
4. Stellungnahme zu Fragen der Personal-, Sachmittel- und Finanzausstattung,
5. Beschlussfassung über Vorschläge für Statutsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von dem mit der Geschäftsführung beauftragten Mitglied des Vorstandes vorbereitet und geleitet.

§ 6 Zugehörigkeit zum Zentrum

Die Zugehörigkeit zum Zentrum ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand des Zentrums zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Zugehörigkeit. Die Entscheidung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Finanzierung

Das Zentrum für europäische Studien wird aus Drittmitteln und eigenen Einnahmen finanziert.

§ 8 Verwaltung

Personal- und Sachmittel des Zentrums für europäische Studien werden durch die zuständigen Stellen der Universität Trier verwaltet.

§ 9 Information der Mitarbeiter

Der Vorstand informiert die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in allen das Zentrum für europäische Studien betreffenden Fragen rechtzeitig und in geeigneter Form.

§ 10 Bibliotheksbestände

Die Beschaffung und Verwaltung der aus Mitteln des Zentrums für europäische Studien zu erwerbenden Literatur übernimmt die Universitätsbibliothek. Das Zentrum für europäische Studien erhält einen Handapparat mit eigener Standortkennzahl.

§ 11 Kooperation mit anderen Einrichtungen

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 kann das Zentrum für europäische Studien mit anderen Einrichtungen kooperieren, insbesondere

- zur Durchführung von Forschungsprojekten
- zur Durchführung von Entwicklungsprojekten
- zur Durchführung von Beratungsaufgaben
- zur Organisation der Weiterbildung.

Hierzu können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Präsidenten der Universität Kooperationsverträge und sonstige Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach Beschlussfassung durch den Senat und Zustimmung durch den Hochschulrat in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 16.07.1998 außer Kraft.

Trier, den 18. Februar 2010

Für die Universität Trier

Der Präsident

Prof. Dr. Peter Schwenkmezger